

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Luksic, Frank Sitta,
Judith Skudelny, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/32382 –**

Schornsteine im Saarland

Vorbemerkung der Fragesteller

Schornsteine prägen vielerorts die Dächer in Deutschland. Sowohl für Wohnbebauung als auch gewerblich werden Schornsteine im Rahmen der Beheizung und Wärmegenerierung genutzt. Durch die zugrunde liegenden Verbrennungsprozesse entstehen dabei verschiedene Emissionen. Die Bundesregierung sowie die Europäische Union sind daher durch technische Vorgaben bemüht, diese zu senken. Die angestrebte Reduzierung kann allerdings in Teilen einen Betrieb unmöglich machen. So besteht laut des Industrieverbandes Haus-, Heiz und Küchentechnik (HKI) die Sorge, dass die durch den Verordnungsentwurf der Bundesregierung „Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen“ angeführten Maßnahmen sowohl einschneidende Änderungen für Neubauten sowie potenziell die Stilllegung vieler bestehender Einzelfeuerstätten in Zukunft bedeuten könnte. Der Arbeitgeberverband des Saarländischen Handwerks e. V. spricht hier zudem von bis zu 8 000 Euro Mehrkosten für notwendige Anpassungen, so diese denn möglich seien. Diese Kosten spielen zum einen für betroffene Haushalte eine Rolle, und zum anderen wirken sie sich in Form mangelnder Nachfrage auch auf die Anbieter aus. Unter den verschärften Auflagen spricht der Deutsche Energieholz- und Pellet-Verband gar von einem Szenario, das einen drastischen Rückgang bis hin zu einem dramatischen Bedeutungsverlust der Branche zur Folge haben könnte. Dies kann nach Ansicht der Fragesteller im Hinblick auf die sparsamen Energieeffizienzklasse, die moderne Kaminöfen und vor allem Pelletöfen aufweisen, nicht das abschließendes Ziel der Regulierungsbemühungen der Bundesregierung sein.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die von den Fragestellern gewünschten Informationen können zum überwiegenden Teil der Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (Bundesratsdrucksache 607/21) entnommen werden. Sofern der Bundesregierung Informationen vorliegen, beziehen diese sich auf das gesamte Bundesgebiet; Informationen aufgeschlüsselt nach Bundesländern liegen der Bundesregierung mit Ausnahme der Antwort zu Frage 10 nicht vor.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 23. September 2021 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Welche Maßnahme strebt die Bundesregierung bezüglich der Emissionsminderung bei Schornsteinen an, bzw. welche Maßnahmen hat sie diesbezüglich in den vergangenen zwei Jahren unternommen (bitte aufschlüsseln und erläutern)?

Emissionen werden von Feuerungsanlagen und durch das Verhalten der Betreiber/-innen verursacht; Schornsteine dienen der Ableitung der Abgase aus Feuerungsanlagen. Maßnahmen zur Emissionsminderung von Schornsteinen existieren insofern nicht. Bei unzureichender Ableitung von Abgasen aus Feuerungsanlagen kommt es zur Beeinträchtigung der Luftqualität, also zu einer Verschlechterung der Immissionsituation.

Die Bundesregierung hat in den vergangenen zwei Jahren keine neuen Maßnahmen zur Emissions- oder Immissionsminderung von Festbrennstofffeuerungen unter 1 Megawatt Feuerungswärmeleistung unternommen. Bei Inkrafttreten der 1. BImSchV im Jahr 2010 wurden anspruchsvolle Anforderungen an diese Festbrennstofffeuerungen eingeführt. Neben Vorgaben für die technische Ausführung von neuen Geräten, als auch Übergangsregelungen für alte Anlagen zur Sanierung des Anlagenbestandes, wurden erstmals Anforderungen an die Ableitbedingungen von Festbrennstofffeuerungen unter 1 Megawatt Feuerungswärmeleistung gestellt. Die schrittweise Anwendung der Maßnahmen der im Jahr 2010 novellierten 1. BImSchV erfolgte somit u. a. auch in den vergangenen zwei Jahren und reduzierte in den entsprechenden Fällen die Emissionen und verbesserte die Immissionsituation im Umfeld von Festbrennstofffeuerungen.

Die am 17. September 2021 vom Bundesrat beschlossene Erste Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) ist die erste Änderung der Verordnung seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2010, mit der neue Ableitbedingungen aufgestellt werden. Mit der in Rede stehenden Änderung der 1. BImSchV soll zukünftig bei neu zu errichtenden Festbrennstofffeuerungen unter 1 Megawatt Feuerungswärmeleistung der Schornstein so ausgeführt werden, dass die Mündung aus der Rezirkulationszone herausragt. So soll der ungestörte Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung gewährleistet werden. Die Belastung der Außenluft (= Immissionen) mit gesundheitsgefährdenden Luftschadstoffen im Umfeld der Festbrennstofffeuerungen wird dadurch verringert werden.

2. Warum sieht die Bundesregierung aktuell Handlungsbedarf beim Thema Schornsteinmündungen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Außerdem kommt die Bundesregierung damit der Bitte der Bundesländer zur Verbesserung der Ableitbedingungen nach, die 2018/2019 im Rahmen des Erlasses der Verordnung zur Einführung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV; Bundesratsdrucksache 551/18 (Beschluss)) vorgebracht wurde.

3. Welche Auswirkungen haben die von der Bundesregierung unternommenen bzw. angestrebten Maßnahmen bezüglich Schornsteinen auf Neu- und Bestandsbauten, insbesondere im Hinblick auf Altbauten?

Die Neuregelung in der 1. BImSchV adressiert ausschließlich neu zu errichtende Anlagen sowohl in Neubauten als auch in Bestandsgebäuden. Der Austausch oder die Nachrüstung von bestehenden Festbrennstofffeuerungsanlagen, etwa eines Kaminofens, ist von der Neuregelung nicht erfasst. Der Zubau von neuen

Anlagen mit unzureichenden Ableitbedingungen soll zeitnah verhindert werden. Die Errichtung neuer Anlagen in bestehenden Gebäuden („Altbauten“) ist weiterhin möglich. Bei der Errichtung neuer Festbrennstofffeuerungen muss bei der Wahl des Aufstellortes der Schutz der Nachbarschaft vor gesundheitsgefährdenden Luftschadstoffen zukünftig stärker berücksichtigt werden. Die Sorge des HKI vor „Stilllegung vieler bestehender Einzelfeuerstätten“ durch die zur Rede stehende Änderungsverordnung ist unbegründet, da der Austausch und die Nachrüstung bestehender Anlagen nicht betroffen sind.

4. Welche Alternativen zu den von der Bundesregierung angestrebten Maßnahmen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, und warum werden diese nicht verfolgt?

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkung im Zusammenhang mit Feuerungsanlagen basiert sowohl auf der Reduzierung der Emissionen am Ort der Entstehung, im vorliegenden Falle also auf Ebene der Feuerungsanlagen, als auch auf ausreichender Verdünnung sowie ungestörtem Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung. Die Schadstoffemissionen aus Festbrennstofffeuerungen liegen auf einem Niveau, das zu hoch ist, um nach aktuellem Forschungsstand auf immissionsschutzrechtliche Vorschriften für die Ableitbedingungen zu verzichten, wie es beispielsweise für haushaltsübliche Öl- und Gasheizungen der Fall ist. Maßnahmen zur Reduktion der Emissionen von neuen Festbrennstofffeuerungen können seit Inkrafttreten der entsprechenden Ökodesign-Verordnungen im Jahr 2015 nur auf EU-Ebene beschlossen werden, da die Geräte Produkte des Binnenmarktes sind. Darüber hinaus sind derzeit keine Festbrennstofffeuerungen auf dem Markt verfügbar, die ein zu Öl- und Gasheizungen ähnliches Emissionsniveau haben. Insbesondere Einzelraumfeuerungsanlagen können aufgrund von Fehlbedienungen durch die Betreiber/-innen besonders hohe Schadstoffemissionen freisetzen, z. B. durch falsche Einstellung der Luftzufuhr, Verwendung schlechter Brennstoffqualität oder Überladung des Feuerraums.

5. Wie bewertet die Bundesregierung den Nutzen von Staubabscheideeinrichtungen bei kleinen und mittleren Feuerungsstätten, und warum wurde diese Möglichkeit im Verordnungsentwurf nicht berücksichtigt?

Grundsätzlich gilt: Auch wenn ein Abscheider die Feinstaubemissionen von Kaminöfen und ähnlichen Anlagen reduzieren kann, wird mit den auf dem Markt verfügbaren technischen Lösungen in der Praxis kein Emissionsniveau erreicht, dass die Reduktion der Immissionen im gleichen Maße gewährleistet wie eine Ableitung der Abgase außerhalb der Rezirkulationszone. Hinzu kommt, dass mit einem Abscheider andere gesundheitsgefährdende Emissionen als Feinstaub, wie beispielsweise flüchtige Kohlenwasserstoffe sowie flüchtige Fraktionen von PAKs, Dioxine, Furane etc. und damit auch Geruchsbelästigungen, kaum reduziert werden. Die Bundesregierung sieht aktuell Forschungsbedarf bezüglich der Identifizierung und Charakterisierung von technischen Maßnahmen, die möglicherweise als Ersatz für eine Ertüchtigung von bestehenden Schornsteinen dienen können. In der aktuellen Neuregelung kann ein Staubabscheider im Rahmen der allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprüfung für den Fall des erstmaligen Einbaus einer Feuerungsanlage in ein Bestandsgebäude im Einzelfall einen Beitrag zu einer zumutbaren Zweck-Mittelrelation leisten, wenn damit das Regelungsziel befördert wird.

6. Hat die Bundesregierung Informationen darüber, wie viele Haushalte und Unternehmen im Saarland sowie jeweils in den anderen Bundesländern und bundesweit insgesamt über einen Schornstein verfügen?

In Deutschland sind neben 1 Million Festbrennstoffkesseln und rund 11 Millionen Einzelraumfeuerungsanlagen etwa 5,3 Millionen Ölheizungen und 15,4 Millionen Gasheizungen bzw. Gas-Warmwasserbereiter installiert, die der Beheizung und Brauchwassererwärmung von Wohn- und Nichtwohngebäuden dienen. Diese Anlagen müssen mit einem Schornstein zur Ableitung der Abgase betrieben werden. Zum Teil werden die Abgase mehrerer Anlagen über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet. Des Weiteren gibt es ungenutzte Schornsteine, deren Anzahl nicht bekannt ist.

7. Hat die Bundesregierung Informationen darüber, wie viele Haushalte und Unternehmen im Saarland sowie jeweils in den anderen Bundesländern und bundesweit insgesamt von den oben genannten Maßnahmen einer neuen Verordnung bezüglich Schornsteinen betroffen sind bzw. wären?

Die bundesweiten Fallzahlen, die die Bundesregierung mit den ihr vorliegenden Informationen geschätzt hat, wurden in der Begründung zur Änderungsvorordnung ausführlich dargestellt (Bundratsdrucksache 607/21). Demnach wird von 4 750 Festbrennstoffkesseln ausgegangen, die jährlich in neuerrichteten privaten Gebäuden und Nichtwohngebäuden erstmalig in Betrieb genommen werden. Des Weiteren wird geschätzt, dass jährlich 70 000 Einzelraumfeuerungsanlagen neu errichtet werden, von denen 15 000 auf Neubauten und 55 000 auf Bestandsgebäude entfallen. Diese werden den Privathaushalten zugerechnet, da Einzelraumfeuerungsanlagen typischerweise nicht in gewerblichen Gebäuden errichtet werden.

8. Hat die Bundesregierung Informationen darüber, wie viele Kaminanlagen in den letzten zehn Jahren im Saarland sowie jeweils in den anderen Bundesländern und bundesweit insgesamt stillgelegt wurden und wie viele neu errichtet sowie umgerüstet wurden?

Die Frage wird unter der Annahme beantwortet, dass mit dem in der Frage verwendeten Begriff „Kaminanlagen“ Einzelraumfeuerungsanlagen gemeint sind und auf die Übergangsregelungen in § 26 1. BImSchV von 2010 abgestellt wird.

Der Bundesregierung liegen keine detaillierten Informationen darüber vor, wie viele bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen in den letzten zehn Jahren stillgelegt, neu errichtet oder mit einer Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nachgerüstet wurden. Wie in der Begründung zur Änderungsvorordnung dargestellt (Bundratsdrucksache 607/21), werden jährlich schätzungsweise 300 000 Einzelraumfeuerungsanlagen verkauft. Ausgehend von einer Betriebsdauer von ca. 20 Jahren werden jedes Jahr im Durchschnitt etwa 230 000 bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen ausgetauscht. Die Anzahl der jährlich neu installierten Einzelraumfeuerungsanlagen, die von der Neuregelung erfasst werden, liegt bei etwa 70 000. Zu der Anzahl von nachgerüsteten Einzelraumfeuerungsanlagen liegen keine Informationen vor.

9. Welche Kosten entstehen nach Auffassung der Bundesregierung insgesamt sowie für einzelne Haushalte und Unternehmen im Saarland sowie jeweils in den anderen Bundesländern und bundesweit insgesamt?

Im Einzelfall entstehen durchschnittliche Mehrkosten zwischen 410 und 2 360 Euro. Während in vielen Fällen keine Mehrkosten entstehen, sind auch Konstellationen denkbar, in denen höhere als die durchschnittlichen Mehrkosten entstehen. Unter den für die Fallzahlen getroffenen Annahmen ergeben sich jährliche Mehrkosten von geschätzt 50,3 Mio. Euro für Bürger/-innen und ca. 251 500 Euro für die Wirtschaft. Die Annahmen, die für diese Schätzungen getroffen wurden, sind in der Begründung der Änderungsvorordnung ausführlich dargestellt (Bundratsdrucksache 607/21).

10. Wie viele Unternehmen und Arbeitsplätze im Saarland sowie jeweils in den anderen Bundesländern und bundesweit insgesamt hängen nach Kenntnis der Bundesregierung von Schornsteinen, Öfen und Kaminanlagen ab?

Aufgrund des Kontextes der Frage geht die Bundesregierung davon aus, dass hier diejenigen Betriebe und Arbeitsplätze gemeint sind, welche unmittelbar in der (Um-)Bauausführung von Festbrennstofffeuerungsanlagen und den dazugehörigen Schornsteinen involviert sind und nicht etwa auch Architekten, Energieberater oder Schornsteinfeger.

Der Bundesregierung liegen die Ergebnisse der Handwerkszählung (Berichtsjahr 2018) des Statistischen Bundesamtes für den Gewerbebereich A 02 „Ofen- und Luftheizungsbauer“ vor:

Land	Handwerksunternehmen ¹⁾	Tätige Personen ²⁾
	Anzahl	
Baden-Württemberg	309	1.220
Bayern	501	1.833
Berlin	31	128
Brandenburg	103	325
Bremen	-	-
Hamburg	8	21
Hessen	85	332
Mecklenburg-Vorpommern	58	170
Niedersachsen	108	514
Nordrhein-Westfalen	182	1.448
Rheinland-Pfalz	74	414
Saarland	18	143
Sachsen	194	544
Sachsen-Anhalt	64	203
Schleswig-Holstein	56	276
Thüringen	97	234
Deutschland	1.888	7.805

¹⁾ Handwerksunternehmen: Nur Unternehmen (einschließlich der inzwischen inaktiven Unternehmen) mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Berichtsjahr 2018.

²⁾ Jahresdurchschnitt; einschl. tätiger Unternehmer (geschätzt). Die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2019 liegen noch nicht vor.

Weiter liegt der Bundesregierung ergänzend die Statistik des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) zu den Ofen- und Luftheizungsbauern

in Deutschland zum Stand 31. Dezember 2020 vor, aus der sich bundesweit 2 203 Betriebe ergeben. Die Aufschlüsselung nach Bundesländern ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Bundesländer	Betriebe
	Endbestand 31.12.2020
Baden-Württemberg	347
Bayern	630
Berlin	32
Brandenburg	117
Hansestadt Bremen	0
Hansestadt Hamburg	8
Hessen	95
Mecklenburg-Vorpommern	65
Niedersachsen	134
Nordrhein-Westfalen	199
Rheinland-Pfalz	94
Saarland	23
Sachsen	209
Sachsen-Anhalt	73
Schleswig-Holstein	58
Thüringen	119
gesamt	2.203

11. Wie sollen Haushalte behandelt werden, bei denen die vorgeschriebene Montierung der Schornsteine nicht möglich ist?

Die in Rede stehende Änderungsverordnung gilt uneingeschränkt nur für Anlagen in Neubauten. Für die erstmalige Errichtung von Anlagen in Bestandsgebäuden gelten die alten Ableitbedingungen, wenn die Einhaltung der neuen Ableitbedingungen im Einzelfall unverhältnismäßig ist. Im Übrigen wird auf die Bundesratsdrucksache 607/21 verwiesen.

12. Liegen der Bundesregierung Studien, Gutachten und Ähnliches zum Thema insgesamt vor, und welche Schlüsse zieht sie aus diesen?

Die Verbrennung von Festbrennstoffen trägt in erheblichem Umfang zur Feinstaubbelastung im unmittelbaren Wohnumfeld bei, soweit der Abtransport der Schadstoffe nicht durch eine geeignete Position der Schornsteine sichergestellt ist. Zahlreiche wissenschaftliche Studien, u. a. von der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina, kamen zum Schluss, dass aufgrund der gesundheitlichen Wirkungen eine weitere Reduktion der Feinstaubbelastung angestrebt werden sollte. Die Änderungsverordnung ist insofern mit Blick auf den Gesundheitsschutz der Wohnbevölkerung erforderlich.

Bis zur Liberalisierung des Baurechts in den 1980er-Jahren war es obligatorisch, dass der Schornstein nah am First aus dem Dach austritt und den First ein Stück überragt, um den Abtransport der Abgase auch bei ungünstigen Windrichtungen zu gewährleisten. Die neue Vorschrift der 1. BImSchV, die Schornsteinmündung firstnah und 40 cm über First anzuordnen, stellt eine vereinfachte Anwendung der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017; vollständiger Titel: Umweltmeteorologie – Ableitbedingungen für Abgase – Kleine und mittlere Feuerungsanlagen sowie andere als Feuerungsanlagen) dar. Die VDI-Richtlinie ist Stand der Technik. Dies wird auch von den entsprechend durchge-

fürten Windkanaluntersuchungen bestätigt. Die in der Änderungsverordnung vorgesehene Regelung ist die Variante, die die Betreiber/-innen am wenigsten belastet. Es soll aber weiterhin erlaubt sein, einen firstfernen Schornstein zu errichten. Wenn z. B. der Schornsteinschacht nicht mittig im Haus geführt werden soll, verhindert die neue Vorschrift das nicht. Dann muss durch die Anwendung der VDI-Richtlinie sichergestellt werden, dass trotzdem keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft entsteht.

13. Wie begründet die Bundesregierung die angestrebten Vorgaben für Höhe und die Art der Ausrichtung des Schornsteines?

Die Schornsteinmündung von neu zu errichtenden Festbrennstofffeuerungen soll außerhalb der Rezirkulationszone enden, um einen ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung zu gewährleisten. So kann die direkte Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch gesundheitsgefährdende Schadstoffe besser geschützt werden. Es wird auf die Antwort zu Frage 12 und die Begründung zur Änderungsverordnung verwiesen (Bundratsdrucksache 607/21).

14. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung auf die Anzahl genutzter Schornsteine, insbesondere im Hinblick auf die bestehenden Vorgaben hinsichtlich alter Kaminanlagen (bis Typ März 2010), welche umgerüstet oder stillgelegt werden müssen?

Die in Rede stehende Änderung der 1. BImSchV adressiert nur neu zu errichtende Festbrennstofffeuerungsanlagen. Auch der Ersatz und die Nachrüstung bestehender Anlagen sind unabhängig vom Alter und Typ der Anlagen von der Geltung der neuen Regelungen ausgenommen.

